

Leitfaden für das Bürgschaftsgeschäft mit der NBB

Für das Bürgschaftsverhältnis sind die „Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften“, die „Bürgschaftsbedingungen für den Kreditgeber“ und die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftserklärung in ihrer jeweils aktuellen Fassung maßgebend.

1. Antragstellung

Branchenausschluss

Wir übernehmen Ausfallbürgschaften für Unternehmen aus sämtlichen Branchen, sofern nicht besondere Ausschlusskriterien durch die EU bzw. den Rückbürgen definiert sind, wie z.B. der Bereich der Landwirtschaft. Bei einzelnen Branchen, z.B. dem Straßentransportgewerbe, orientiert sich die Möglichkeit zur Verbürgung am Investitionszweck und an der Höhe des Vorhabens. Im Bereich stationärer Pflegeeinrichtungen wiederum ist die Förderung davon abhängig, inwieweit hier ein eindeutiger Innovationsgrad innerhalb des jeweiligen Konzeptes gegenüber der Regelbetreuung erreicht wird bzw. das Vorhaben einen Solitärcharakter beinhaltet. Bei derartigen Fällen sprechen Sie uns bitte vorab an.

Antragsfristen

Die Bürgschaftsmittel müssen beantragt sein, bevor entsprechende Kredite dem Unternehmer/ Unternehmen zur Verfügung gestellt bzw. Kontoverfügungen zugelassen werden. Sofern z.B. Kaufpreiszahlungen für den Erwerb von Geschäftsanteilen bereits über Kontokorrent vorfinanziert wurden und erst anschließend der Bürgschaftsantrag gestellt wurde, können wir die bereits zugelassenen Inanspruchnahmen bzw. Verfügungen nachträglich nicht mehr verbürgen. Maßgeblich als Stichtag ist der Antragseingang bei uns. Eine Valutierung von Kreditmitteln nach Antragseingang ist bürgschaftsunschädlich, liegt aber im alleinigen Risiko der Hausbank für den Fall des Nichtzustandekommens der Bürgschaft.

2. Vertragsumsetzung (nach Genehmigung der BÜ)

Kreditteile

Bitte teilen Sie uns Änderungen bei den Kreditkonditionen, sofern bei Zusage Abweichungen gegenüber den ursprünglich beantragten Darlehensbeträgen/Konditionen erfolgt sind, mit.

Verwendungszweck

Bei staatlichen Finanzhilfen (hier: Rückbürgschaften von Bund und Land gegenüber der Bürgschaftsbank) muss grundsätzlich die Verwendung nachgewiesen werden. Aus Gründen der Vereinfachung ist es bei Bürgschaften unseres Hauses Praxis, die ordnungsgemäße Verwendung der durch uns verbürgten Kredite nur im Falle einer

Inanspruchnahme der Bürgschaft (Ausfallabrechnung/-zahlung) nachweisen zu lassen. Da dies nach Jahren sein kann, empfehlen wir Ihnen, die Verwendung der Kreditmittel zu überwachen und einen entsprechenden Nachweis frühzeitig zu den Akten zu nehmen. Soweit die Verwendung später nicht belegt werden kann, muss mit einer Kürzung der Bürgenleistung gerechnet werden. Sollte die Verwendung der Mittel anders als in der Bürgschaftserklärung ausgewiesen erfolgen oder erfolgt sein, bitten wir Sie, uns unverzüglich wegen einer Änderung des Verwendungszwecks anzusprechen. Befindet sich das Engagement kurz vor dem Abwicklungsstadium, ist eine solche Entscheidung i.d.R. nicht mehr möglich.

Sicherheiten

Die Sicherheiten, die wir beauftragen, sichern den verbürgten Kredit ab, d.h. die NBB partizipiert nur entsprechend der Bürgschaftsquote an den Sicherheiten. Sie dienen ausschließlich den von der Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für die über den Höchstbetrag hinausgehenden Forderungen aus dem Kreditvertrag. I.d.R. sind die Sicherheiten mit Ihnen abgesprochen; Ergänzungen/Änderungen bei Bürgschaftsentscheidung sind jedoch im Einzelfall möglich. Bitte prüfen Sie bei Erhalt der Bürgschaftserklärung die dort aufgeführten Sicherheiten und sprechen Sie uns bezüglich ggf. erforderlicher Anpassungen an.

Die Bestellung und Verwaltung der Sicherheiten obliegt Ihnen.

Wurden in der Bürgschaftserklärung bzw. der Anlage zur Bürgschaftserklärung vorgesehene Sicherheiten nicht bestellt, so ist im Falle des Ausfalles die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die einzelne Sicherheit ordnungsgemäß bestellt worden wäre. Deren Wertansatz wird dann unsere Ausfallzahlung an Sie möglicherweise reduzieren.

Änderungen/Freigaben von Sicherheiten sind mit uns abzustimmen (Ausnahmen siehe Bürgschaftsbedingungen für den Kreditgeber Abschnitt III Nr. 6).

Sofern Sie über die von uns geforderten Sicherheiten weitere Sicherheiten für den von uns verbürgten Kredit hereinnehmen, die zunächst für andere nicht von uns verbürgte Kredite Ihres Hauses haften sollen und nachrangig erst für den von uns verbürgten Kredit, so müssen Sie diese Nachrangigkeit bitte im Kreditvertrag deutlich kenntlich machen.

Für den nicht verbürgten Kreditteil (= Ihr Obligoanteil) dürfen Sie keine Sondersicherheiten bestellen. Sollte dies dennoch erfolgt sein, haften die Sondersicherheiten auch für den verbürgten Kreditteil mit.

Bedingungen und Auflagen

Bedingungen und Auflagen sind in der Bürgschaftserklärung bzw. in der Anlage zur Bürgschaftserklärung dezidiert aufgeführt. Bitte beachten Sie diese. Die Erfüllung einer Bedingung ist stets eine Voraussetzung für die Wirksamkeit unserer Bürgschaft, die Nichterfüllung verhindert somit das Entstehen unserer Ausfallbürgschaft. Dies gilt auch, wenn erst nach Jahren bei Überprüfung der Bedingung im Rahmen einer Ausfallabwicklung festgestellt wird, dass die Bedingung nicht erfüllt worden ist.

Auflagen stellen eine Vertragsverpflichtung hinsichtlich eines von uns für wichtig gehaltenen Tatbestandes dar.

Sofern sich Schwierigkeiten bei der Erfüllung einer Bedingung/Auflage ergeben, bitten wir Sie, uns unverzüglich anzusprechen.

3. Laufende Bestandsbetreuung

Verwaltung von Bürgschaftsengagements

Verbürgte Engagements sind von anderen nicht verbürgten Krediten getrennt zu verwalten. Werden verbürgte Kredite nicht voll ausbezahlt, bezieht sich unsere Bürgschaft nur auf den ausbezahlten Teil. Teilzahlungen auf planmäßige Tilgungen und Sondertilgungen sind anteilig dem verbürgten Darlehen zuzuordnen.

Betreuung von Bürgschaftsengagements

I. d. R. erkennen Sie bei einem Kreditengagement frühzeitig Fehlentwicklungen. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, damit wir gemeinsam mit Ihnen sowie evtl. mit einem externen Berater noch eine Chance zur Konsolidierung oder Sanierung des Unternehmens haben. Wir haben in vielen Fällen bei rechtzeitiger Einschaltung gute und meist dauerhafte Erfolge erzielen können.

Zins-, Provisions- und Tilgungsrückstände

Beachten Sie bitte, Rückstände spätestens 2 Monate nach Fälligkeit zu melden (vgl. Bürgschaftsbedingungen für den Kreditgeber Abschnitt III Nr. 10 a); nur dann bleiben sie auch verbürgt.

Kündigungen

Wir bitten Sie, uns vor Kündigung von verbürgten Engagements zu informieren. Sollte eine Kündigung unumgänglich sein, senden Sie uns bitte möglichst unverzüglich Ihr Kündigungsschreiben an den Kreditnehmer in Kopie unter Angabe des Kündigungsgrundes.

4. Ausfallzahlungen

Nach Kündigung verbürgter Kredite wird von Ihnen die Sicherheitenverwertung und Abrechnung der Sicherheitenerlöse vorgenommen. Änderungen/Freigabe von Sicherheiten sowie Vergleiche bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Dies gilt auch für Forderungsverzichte bei anschließender Fortführung des verbleibenden Restengagements und für den freihändigen Verkauf von Grundstücken bzw. Immobilien, die als Sicherheiten dienen. Ist davon auszugehen, dass ein verbürgter Ausfall verbleibt, werden Sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums um Vorlage Ihrer Schadensberechnung auf einem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular gebeten.

Im Übrigen erhalten Sie detaillierte schriftliche Informationen über die Ausfallabwicklung von unserer Rechtsabteilung